

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.869.410

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8925/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8925/J betreffend "Inanspruchnahme der integrativen Lehre", welche die Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 9. Dezember 2021 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass die nachstehenden Zahlenangaben auf von der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung gestellten Daten der bundesweiten Lehrlingsstatistik beruhen. Die Daten für das Jahr 2021 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verfügbar.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

- 1. Wie viele integrative Lehrverträge wurden in den Jahren 2017 bis 2021 abgeschlossen? Bitte um Auflistung nach Jahren und jeweiliger Dauer (ein oder zwei Jahre, verlängerte Lehre bzw. Teillehre).*

Die nachstehende Tabelle zeigt die in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich abgeschlossenen Lehr- und Ausbildungsverträge gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG):

	§ 8b Abs. 1 BAG (verlängerte Lehrzeit)	§ 8b Abs. 2 BAG (Teilqualifikation)
2017	3.496	1.229
2018	3.550	1.308
2019	3.873	1.278
2020	3.815	886

Quelle: Lehrlingsstatistik der WKÖ

Eine weitere Aufschlüsselung der Lehrverträge gemäß § 8b Abs. 1 BAG nach Dauer der Lehrzeitverlängerung ist in der Lehrlingsstatistik der Wirtschaftskammer Österreich nicht abrufbar.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Wie viele Lehrlinge haben in den Jahren 2017 bis 2021 die integrative Lehrausbildung positiv abgeschlossen? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

Die Zahlen zu den bestandenen Lehrabschlussprüfungen (§ 8b Abs. 1 BAG) und Abschlussprüfungen für Teilqualifikationen (§ 8b Abs. 2 BAG) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	§ 8b Abs. 1 BAG	§ 8b Abs. 2 BAG
2017	1.150	479
2018	1.105	480
2019	1.170	490
2020	1.281	475

Quelle: Lehrlingsstatistik der WKÖ

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Wie viele Lehrlinge haben in den Jahren 2017 bis 2021 vorzeitig abgebrochen bzw. wie viele Lehrlinge haben nicht positiv abgeschlossen? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

Die Anzahl der vorzeitigen Auflösungen aufgrund der Auflösungsgründe einvernehmliche Lösung, Lösung durch den Lehrberechtigten, Lösung durch den Lehrling, Lösung während der Probezeit, Auflösung durch Karenz und außerordentliche Auflösung gemäß § 15a BAG durch den Lehrling oder den Lehrberechtigten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Nicht erfasst sind rein formale Auflösungen aufgrund von Umgründungen oder Betriebsübergängen, die in der Lehrlingsstatistik gesondert ausgewiesen werden.

	§ 8b Abs. 1 BAG	§ 8b Abs. 2 BAG
2017	1.445	478
2018	1.622	556
2019	1.734	588
2020	1.494	407

Quelle: Lehrlingsstatistik der WKÖ

Im Rahmen des Prozesses "Qualitätsmanagement Lehre" werden die Lehrlingsdaten (anonymisiert) miteinander verknüpft, um Aussagen zu den Erfolgsquoten der Ausbildung zu erhalten. Die Daten für Lehrlinge gemäß § 8b BAG in Unternehmen (ohne überbetriebliche Lehrausbildung), die in einem Jahr ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen haben und bis spätestens zum Ende des Folgejahres kein neues Lehr- oder Ausbildungsverhältnis begonnen haben und somit als Drop Outs aus dem System Lehre gelten, oder die nach beendeter Lehr- oder Ausbildungsdauer entweder nicht zur Prüfung angetreten sind oder gegebenenfalls auch nach mehrmaligen Antritten keinen positiven Abschluss erlangt haben, sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Unternehmen		Beendete Lehr-/Ausbildungsverhältnisse	Ausbildungsabbruch	Lehrzeit beendet
2017/2018	§ 8b Abs. 1	1.164	31,5%	797
	§ 8b Abs. 2	251	16,7%	209
2018/2019	§ 8b Abs. 1	1.185	33,6%	787
	§ 8b Abs. 2	216	20,4%	172
2019/2020	§ 8b Abs. 1	1.434	35,6%	924
	§ 8b Abs. 2	272	25,7%	202

Unternehmen		(Lehr-)Abschlussprüfung negativ	Nicht angetreten	(Lehr-)Abschlussprüfung bestanden
2017/2018	§ 8b Abs. 1	10,8%	4,5%	84,7%
	§ 8b Abs. 2	0%	13,9%	86,1%
2018/2019	§ 8b Abs. 1	12,1%	5,5%	82,4%

	§ 8b Abs. 2	0,6%	13,4%	86,0%
2019/2020	§ 8b Abs. 1	14,5%	4,5%	81,0%
	§ 8b Abs. 2	0%	17,8%	82,2%

Quelle: Lehrlingsstatistik der WKÖ

Bei den Lehrlingen in überbetrieblicher Ausbildung gemäß § 8c BAG zeigt sich folgendes Bild:

Überbetriebliche Lehr-ausbildung		Beendete Lehr-/Ausbildungs-verhältnisse	Ausbildungs-abbruch	Lehrzeit beendet
2017/2018	§ 8b Abs. 1	596	38,3%	368
	§ 8b Abs. 2	434	41,0%	256
2018/2019	§ 8b Abs. 1	712	42,6%	409
	§ 8b Abs. 2	449	40,8%	266
2019/2020	§ 8b Abs. 1	1668	41,5%	391
	§ 8b Abs. 2	461	38,6%	283

Überbetriebliche Lehr-ausbildung		(Lehr-)Abschluss-prüfung negativ	Nicht angetreten	(Lehr-)Abschluss-prüfung bestanden
2017/2018	§ 8b Abs. 1	8,2%	7,3%	84,5%
	§ 8b Abs. 2	0%	23,0%	77,0%
2018/2019	§ 8b Abs. 1	13,0%	5,9%	81,1%
	§ 8b Abs. 2	0%	24,1%	75,9%
2019/2020	§ 8b Abs. 1	14,1%	6,9%	79,0%
	§ 8b Abs. 2	0%	26,9%	73,1%

Quelle: Lehrlingsstatistik der WKÖ

Anmerkung: Gemäß § 8b Abs. 10 BAG werden die Abschlussprüfungen für die Ausbildung in Teilqualifikation anhand der vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele individuell angepasst festgelegt, sodass die antretenden Personen diese Prüfungen in der Regel absolvieren (können).

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

4. *Welche Agenturen, Organisationen etc. beraten Ihr Ministerium in welchem Umfang bei der Planung und Umsetzung für Maßnahmen beziehungsweise Pläne bezüglich der integrativen Lehre in Österreich?*
5. *Wie hoch waren die Ausgaben diesbezüglich Ihrerseits in den Jahren 2016 bis 2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
6. *Mit welchen anderen Ministerien stehen Sie im permanenten Austausch bezüglich Planungen und Umsetzungen zum Ausbau der integrativen Lehre in Österreich?*

Ein konstitutives Element der Lehrausbildung gemäß § 8b BAG ist die Begleitung durch die Berufsausbildungsassistenz (§ 8b Abs. 5 BAG). Diese wird vom Sozialministeriumsservice organisiert und bereitgestellt und gemäß § 6 Abs. 2 lit. d des Behinderteneinstellungsge setzes aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanziert. Diesbezüglich ist auf die Zuständig keit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beauftragt keine externen Beratungseinrichtungen für die Gestaltung der Berufsausbildung gemäß § 8b BAG.

Mein Ressort steht hinsichtlich der Gestaltung und der Weiterentwicklung der Rahmen bedingungen für die integrative Ausbildung in regelmäßigm Austausch mit dem Bundes ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, hier insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Auszubildenden und der Ausbildungsbetriebe durch die Berufsausbildungsassistenz, mit dem Bundesministerium für Arbeit, hier insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe gemäß § 8b Abs. 3 Z 4 BAG, und mit dem Bundesministeri um für Bildung, Wissenschaft und Forschung, hier insbesondere im Hinblick auf die Orga nisation und Gestaltung des Berufsschulunterrichts.

Wien, am 9. Februar 2022

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

